



Kanton Glarus

Wegleitung für die Besteuerung von Holding- und Verwaltungsgesellschaften nach Art. 73 und Art. 74 StG GL

Allgemeiner Hinweis

Sofern die nachfolgenden Voraussetzungen für eine privilegierte Besteuerung als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft (Domizil- oder Gemischte Gesellschaft) mit steuerbaren Erträgen erfüllt sind, muss der Steuererklärung **zwingend eine Spartenrechnung** beigelegt werden.

Holdinggesellschaften Art. 73 Abs. 1 StG GL

Holdinggesellschaften sind Unternehmungen, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht und die in der Schweiz **keine** Geschäftstätigkeit ausüben.

1. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

- 1.1 Gesellschaften, deren Tätigkeit **ausschliesslich** oder **überwiegend** in der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften besteht.
- 1.2 Es muss mindestens eine massgebende Beteiligung (10 % des Grundkapitals oder mindestens Fr. 1 Mio. Verkehrswert) ausgewiesen werden, sofern im Ergebnis eine Holdinggesellschaft und nicht eine Vermögensverwaltungsgesellschaft vorliegt. Die Haltedauer der Beteiligungen muss mindestens 1 Jahr betragen. Intensiver Wertschriftenhandel mit dem Streubesitz ist nicht zulässig.
- 1.3 Mindestens zwei Drittel der Aktiven müssen längerfristig (2-3 Jahre) Beteiligungen und Aktienstreubesitz sein. Die Bewertung kann zu Gewinnsteuer- oder zu Verkehrswerten erfolgen. Alternativ zu den Aktiven sind die Voraussetzungen auch erfüllt, wenn mindestens zwei Drittel der Erträge Beteiligungs- und Dividenderträge aus Streubesitz sind.
- 1.4 **Zulässige Tätigkeiten** sind:
 - Konzernleitungsfunktionen; Verrechnung zu Marktpreisen, in der Regel mittels Cost-plus Methode (5 %),
 - die Verwaltung des eigenen Vermögens und Konzernfinanzierung,
 - Geschäftstätigkeit im Ausland inkl. Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten (Lizenzträge aus der Schweiz sind nur zulässig, sofern sie geringfügig sind).**Nicht zulässige Tätigkeiten** sind:
 - gewerbliche, industrielle und kommerzielle Tätigkeiten in der Schweiz.
- 1.5 Eine Holdinggesellschaft kann auch Grundeigentum halten, sofern der Charakter der Holdinggesellschaft nicht tangiert wird.

2. Bemessungsgrundlagen und Steuerberechnung:

Holdinggesellschaften entrichten in der Regel nur eine Kapitalsteuer.

2.1 Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer beträgt 0.05 % des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 500.--.

Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Gewinnvortrag. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (Art. 78 StG GL).

Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Art. 84 Abs. 1 StG GL).

2.2 Gewinnsteuer

Im Sinne einer Ausnahme werden folgende Erträge zum **ordentlichen Tarif** besteuert (Art. 73 Abs. 2 StG GL):

- Erträge aus glarnerischem Grundeigentum (inkl. marktmässig ermittelte Eigenmiete),
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird.
- Verwaltungskosten siehe Gemischte Gesellschaften Ziffer 2.1.

2.2.1 Steuerberechnung

Auf den steuerbaren Erträgen entrichten die Holdinggesellschaften eine einfache Gewinnsteuer von 8 %.

Es werden keine Kantons- und Gemeindesteuerschläge erhoben.

Verwaltungsgesellschaften (Domizilgesellschaften)

Art. 74 Abs. 1 StG GL

Domizilgesellschaften sind Unternehmungen, die in der Schweiz nur eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben. **Reine Domizilgesellschaften** dürfen in der Schweiz **kein eigenes Personal** beschäftigen und **keine eigenen Büros** unterhalten.

1. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

- 1.1 Domizilgesellschaften dürfen in der Schweiz **keine** Geschäftstätigkeit ausüben. Die Geschäftstätigkeit muss im Ausland ausgeübt werden, d.h. Ein- und Verkauf haben grundsätzlich im Ausland zu erfolgen (zweidimensionale Betrachtung).

2. Bemessungsgrundlagen und Steuerberechnung

2.1 Gewinnsteuer

2.1.1 Steuerfaktoren

Zum **ordentlichen Tarif** besteuert werden folgende Erträge **aus der Schweiz**:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne),
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte),
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird,
- Erträge und Gewinne aus Grundeigentum.
- Für Verwaltungskosten und Steuern werden in der Regel 20 % pauschal vom Nettoertrag (max. effektiver Aufwand) in Abzug gebracht.
- Vom Bruttoertrag können Abschreibungen und Verluste auf CH-Wertpapieren und immateriellen Rechten abgezogen werden.

Steuerfrei sind:

- Einkünfte aus dem Ausland bei reinen Domizilgesellschaften,
- Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss Art. 71 StG GL (Dividenden und Kapitalgewinne) unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem In- und/oder Ausländertrag verrechnet werden.

2.1.2 Steuerberechnung

vgl. Ziffer 2.2.1 Holdinggesellschaften

2.2 Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer beträgt 0.05 % des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 500.--.

Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Gewinnvortrag. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (Art. 78 StG GL).

Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Art. 84 Abs. 1 StG GL).

Verwaltungsgesellschaften (Gemischte Gesellschaften) Art. 74 Abs. 3 StG GL

Gemischte Gesellschaften sind Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben.

1. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

- 1.1 Die Geschäftstätigkeit muss überwiegend im Ausland ausgeübt werden, d.h. Einkauf- und Verkauf haben mindestens zu 80 % im Ausland zu erfolgen (zweidimensionale Betrachtung).
- 1.2 Gemischte Gesellschaften dürfen keine eigene Produktions- und Gewerbetätigkeit in der Schweiz ausüben.

2. Bemessungsgrundlagen und Steuerberechnung

2.1 Gewinnsteuer

2.1.1 Steuerfaktoren

Zum **ordentlichen Tarif** besteuert werden folgende Erträge **aus der Schweiz**:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne),
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenzen- und Markenrechte) zulässig bis zu 20 %,
- Handels- und Dienstleistungserträge, zulässig bis zu 20 %,
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird,
- Erträge und Gewinne aus Grundeigentum.

- In der Regel erfolgt die Aufwandsaufteilung objektmässig mittels Spartenrechnung, wobei die Verwaltungskosten und die Steuern 20 % pauschal vom Nettoertrag (max. effektiver Aufwand) in Abzug gebracht werden.
- Vom Bruttoertrag können Abschreibungen und Verluste auf CH-Wertpapieren und immateriellen Rechten abgezogen werden.
- Die Erträge aus dem Ausland werden in der Regel nach Massgabe der Anzahl Beschäftigten (Vollzeitstellen) des Konzerns in der Schweiz besteuert:

bis 2	Beschäftigte	5 %
3 - 5	Beschäftigte	10 %
6 - 10	Beschäftigte	15 %
über 10	Beschäftigte	20 %

Stichtag: Ende des Geschäftsjahres.

Steuerfrei sind:

- Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss Art. 71 StG GL (Dividenden und Kapitalgewinne) unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem In- und/oder Ausländertrag verrechnet werden.

2.1.2 Steuerberechnung

vgl. Ziffer 2.2.1 Holdinggesellschaften

2.2 Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer beträgt 0.05 % des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch Fr. 500.--.

Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Gewinnvortrag. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (Art. 78 StG GL).

Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (Art. 84 Abs. 1 StG GL).